



Pfändungsschutzkonto (P-Konto) Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Achtung:

Seit dem 01. Januar 2012 kann ein Kontopfändungsschutz – und die Auszahlungen von Sozialleistungen und Kindergeld bei einem Kontostand im Soll – nur noch mit einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden.

1.

Umwandlungsanspruch

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto/Basiskonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Die Umwandlung kann auch von einem Bevollmächtigten beantragt werden. Die Umwandlung ist auch möglich, wenn das Konto im Soll geführt wird.

2.

Verbot mehrerer Pfändungsschutzkonten

Jede Person darf nur **ein** Girokonto oder **ein** Basiskonto als Pfändungsschutzkonto führen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist nicht zulässig. Insbesondere bei einem Kontowechsel ist darauf zu achten, dass vor der Umwandlung des neuen Kontos in ein Pfändungsschutzkonto die P-Konto-Funktion ihres bisherigen Kontos aufgehoben wird. Wenn Sie wollen, wird Sie Ihr neues Kreditinstitut beim Kontowechsel unterstützen.

3.

Pfändungsschutz bei Gemeinschaftskonten

Das Gesetz lässt nur zu, dass Einzelkonten als Pfändungsschutzkonten geführt werden. Aus diesem Grunde kann die Umwandlung eines Gemeinschaftskontos (z.B. Eheleute-Konto) in eine Pfändungsschutzkonto nicht verlangt werden. Wird das Gemeinschaftskonto eines Schuldners gepfändet, der eine natürliche Person ist, so darf das Kreditinstitut erst einen Monat nach Zustellung der Pfändung aus dem Guthaben Beträge an den Pfändungsgläubiger auskehren. Der Schuldner und auch der andere Kontoinhaber, der eine natürliche Person ist, können von dem Kreditinstitut innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. Grundsätzlich wird das Guthaben pro Kopf aufgeteilt. Für die Übertragung ist die Mitwirkung des anderen Kontoinhabers oder des Gläubigers nicht notwendig. Die Kontoinhaber können sich zusammen auf eine abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen. Die Vereinbarung über die anderweitige Aufteilung muss dem Kreditinstitut in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) mitgeteilt werden.

Die Wirkung der Pfändung und Überweisung setzt sich an dem vom Schuldner auf sein Einzelkonto übertragenen Guthaben fort. Der Pfändungsschuldner muss daher sein Einzelkonto, auf das er das Guthaben übertragen lässt, als Pfändungsschutzkonto führen lassen, um dort im Rahmen seiner Pfändungsfreibeträge über das übertragene Guthaben (seinen Anteil aus dem Gemeinschaftskonto) verfügen zu können. Der nicht gepfändete Mitkontoinhaber benötigt kein Pfändungsschutzkonto. Der übertragene Guthabenanteil des Mitkontoinhabers aus dem Gemeinschaftskonto unterliegt **nicht** der Pfändung.

Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Übertragung weiterer Gutschriften von dem Gemeinschaftskonto auf die Einzelkonten nicht mehr möglich. Die Gemeinschaftskontoinhaber sollten den Monatszeitraum nutzen und jeweils rechtzeitig veranlassen, dass Gutschriften (z.B. Lohn, Rente, Sozialleistungen) auf das jeweilige Einzelkonto erfolgen. Sie sollten auch dafür sorgen, dass Abbuchungen (z.B. Miete, Strom, Versicherungsbeiträge etc.) von einem der Einzelkonten vorgenommen werden. Es kann ratsam sein, den Vertrag über das Gemeinschaftskonto zum Ende des Monatszeitraums zu kündigen. Dann können auf dem Gemeinschaftskonto keine Gutschriften mehr verbucht werden, die von der Pfändung erfasst werden.

4.

Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch nach Kontopfändung möglich

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto/Basiskonto bereits eine Pfändung zugestellt wurde. Die Umwandlung kann zum Beginn des vierten auf das Verlangen folgenden Geschäftstages verlangt werden. Wird die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Pfändungsund Überweisungsbeschlusses vollzogen, dann gilt die Schutzwirkung des Pfändungsschutzkontos ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – ansonsten erst für die Zukunft.

5.

Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrags von derzeit 1.402,28 Euro aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrags auf dem Pfändungsschutzkonto setzt ein entsprechendes Guthaben voraus. Über Guthaben in Höhe des Grundfreibetrags kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung einer Pfändung ohne Weiteres verfügen (z.B. durch Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) aus dem sich das Guthaben bildet und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt jeweils für einen Kalendermonat.

Beispiel einer alleinerziehenden Person mit Kind:

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 2.000 Euro; dazu kommen 250 Euro Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
 2.250 Euro.
- Von diesen 2.250 Euro sind 1.410 Euro automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

6.

Mit Bescheinigung – erhöhter Freibetrag

Der auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch für einen Kalendermonat bestehende Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kontoinhaber einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind), mit denen er in einer Bedarfsgemeinschaft oder einer Gemeinschaft lebt Sozialleistungen entgegennimmt oder er Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, denen er aber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist.

Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 1.937,76 Euro bei Unterhaltspflicht für eine Person
- 2.231,78 Euro bei Unterhaltspflicht für zwei Personen
- 2.525,80 Euro bei Unterhaltspflicht für drei Personen
- 2.819,82 Euro bei Unterhaltspflicht für vier Personen
- 3.113,84 Euro bei Unterhaltspflicht für fünf Personen

Bei mehr als fünf Personen bedarf es einer besonderen Festsetzung des Vollstreckungsgerichts (§§ 906 Abs. 2, 850f ZPO).

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z.B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld). Gleiches gilt für bestimmte Sozialleistungen an den Schuldner selbst, die den Grundfreibetrag übersteigen sowie weitere bestimmte unpfändbare Leistungen und nachgezahlte Leistungen. Lassen Sie sich dazu beraten von einer anerkannten Schuldnerund Verbraucherinsolvenzberatungsstelle.

Auch einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausstattung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt. Pfändungsfrei sind weiterhin das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete Pfändungsschutzkonto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, dem Kreditinstitut gem. § 903 Abs. 1 ZPO durch Vorlage einer geeigneten Bescheinigung nachweisen (z.B. der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers, des Arbeitgebers oder einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle).

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und Die Deutsche Kreditwirtschaft haben einen bundeseinheitlichen BescheinigungsVordruck¹ entwickelt. Das führt allerdings nicht dazu, dass nur diese Musterbescheinigung als Nachweis akzeptiert werden darf, denn einen Formzwang sieht das Gesetz nicht vor. Die Musterbescheinigung kann jedoch für die bescheinigende Stelle oder Person eine Hilfestellung sein

Beispiel einer *alleinerziehenden* Person mit Kind (Fortsetzung):

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 2.000 Euro; dazu kommen 250 Euro Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.250 Euro.
- Von diesen 2.250 Euro sind 1.410 Euro automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mithilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.937,76 Euro + 250 Euro = 2.187,76 Euro pfändungsfrei.

7.

Auf Antrag – individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten Pfändungsschutzkonto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch

¹https://die-dk.de/media/files/2022-07-01_P-Konto-Bescheinigung.pdf

geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Betrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden, um die Freigabe des gepfändeten Guthabens im Einzelfall zu erreichen (z.B. durch Anwendung der Pfändungstabelle oder bei Weihnachtsgeld, Spesen, Überstunden usw.). Das Vollstreckungsgericht kann ausnahmsweise, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen auf Antrag des Gläubigers "nach unten" abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer *alleinerziehenden* Person mit Kind (Fortsetzung):

- Weist die Kontoinhaberin mithilfe der Musterbescheinigung, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.937,76 Euro + 250 Euro = 2.187,76 Euro pfändungsfrei.
- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 2.000 Euro Arbeitseinkommen allerdings 34,98 Euro pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an das Vollstreckungsgericht oder an die Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig einen Betrag von ins gesamt 1.965,02 Euro zuzüglich 250 Euro Kindergeld (= 2.215,02 Euro) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.

8.

Übertrag auf 3 nachfolgende Kalendermonate

Hat der Kontoinhaber in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten pfändungsfreien Betrages verfügt, wird das nicht verbrauchte pfändungsfreie Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zum pfändungsfreien Guthaben nicht von der Pfändung erfasst und steht zusätzlich zum für den jeweiligen Monat geschützten Guthaben zur Verfügung. Verfügungen werden jeweils mit dem Guthaben verrechnet, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

Achtung: Es wird nur tatsächlich vorhandenes pfändungsfreies Guthaben übertragen:

Beispiel einer *alleinerziehenden* Person mit Kind (Fortsetzung):

- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag der Schuldnerin pro Kalendermonat insgesamt 1.965,02 Euro pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 250 Euro Kindergeld, die mittels Bescheinigung/ Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000 Euro sowie das Kindergeld – also insgesamt 1.250 Euro – aus, wird das nicht genutzte pfändungsgeschützte Guthaben in Höhe von 965,02 Euro (automatisch) bis zu dreimal auf den Folgemonat übertragen.

- Achtung: Verfügt die Schuldnerin in den drei nächsten Monaten nicht mindestens über insgesamt 965,02 Euro, so greift die Pfändung für den verbleibenden Teil des übertragenen pfändungsfreien Guthabens!
- Aus den Gutschriften, die im Folgemonat auf dem Pfändungsschutzkonto eingehen und vom Pfändungsschutz erfasst sind, kann dann erneut ein nicht verbrauchter Teil in die darauffolgenden drei Kalendermonate übertragen werden. Der Übertrag in die Folgemonate ist aber der Höhe nach beschränkt. Es kann maximal so viel Guthaben pfändungsfrei übertragen werden, wie dem Konto in den 3 zurückliegenden Monaten als neuer pfändungsfreier Betrag gutgeschrieben und nicht verbraucht wurde.

9.

Pfändungsschutz auch für Selbstständige

Der Pfändungsschutz in Höhe des Grundbetrages und eventueller Erhöhungen, die mithilfe der Bescheinigung nachgewiesen werden, gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

10.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

§ 850k Abs. 1 S. 2 ZPO bestimmt, dass ein Pfändungsschutzkonto ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden darf. Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages wird nur gewährt, wenn Guthaben in entsprechender Höhe vorhanden ist.

11.

Schutz bei Konten mit Sollsaldo

Auch wenn ein Girokonto - ohne Pfändung - einen Sollsaldo aufweist, kann der Kontoinhaber die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangen. Da das Pfändungsschutzkonto nur auf Guthabenbasis geführt werden darf, muss der Sollsaldo ausgebucht werden. Hierfür ist es notwendig, dass der Kontoinhaber und das Kreditinstitut einen Vertrag über ein Basiskonto schließen, damit der Sollsaldo vom Pfändungsschutzkonto auf das Basiskonto umgebucht werden kann. Hat der Kontoinhaber die Umwandlung eines im Soll geführten Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto verlangt, so darf das Kreditinstitut Gutschriften in Höhe des jeweiligen pfändungsfreien Betrages nicht mehr mit dem Sollsaldo verrechnen. So soll sichergestellt werden, dass auch Personen mit überzogenem Konto im Rahmen der Pfändungsfreibeträge ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Soweit für ein im Soll geführtes Konto eine Pfändung eingeht, gilt das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung für das Kreditinstitut innerhalb eines Monats ab der Zustellung der Pfändung ebenfalls. **Wichtig:** Um das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung dauerhaft zu erhalten, muss der Kontoinhaber innerhalb eines Monats nach Zugang der Pfändung die Umwandlung seines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto verlangen.

12.

Beendigung des Pfändungsschutzkontos

Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zu jedem Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das Pfändungsschutzkonto als Girokonto/Basiskonto ohne Pfändungsschutzgeführt wird. Das bietet sich zum Beispiel bei der Erledigung einer Pfändung an oder wenn ein anderes Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll. Das Konto wird dann zu den bisherigen vertraglichen Bedingungen unverändert fortgeführt.

13.

Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden sechs Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für bis zu zwölf Monate) an, muss der Kontoinhaber keine weiteren Schritte zum Erhalt des Kontopfändungsschutzes unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung eingeht. Allerdings sollte er die Unpfändbarkeitsanordnung rechtzeitig erneut beantragen.

14.

Meldung an Auskunfteien

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung und die Beendigung eines Pfändungsschutzkontos vom Kreditinstitut den Auskunfteien, z.B. der SCHUFA, mitgeteilt werden können. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren Pfändungsschutzkonten durch eine Person verhindern. Beantragt der Kontoinhaber, dass sein Girokonto/Basiskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, erhält das Kreditinstitut auf Anfrage von der Auskunftei eine Auskunft, wenn für den Kontoinhaber bereits ein Pfändungsschutzkonto bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.

15.

Eingeschränkte Nutzung von Internetbanking und Telebanking

(1) Vor Eingang einer Pfändung stehen für das Pfändungsschutzkonto noch folgende Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung

Der Kontoinhaber kann im Rahmen seines Kontoguthabens und im Rahmen der gemäß Ziffer 12 freigestellten Beträge am Zahlungsverkehr (Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen) teilnehmen.

Im Internetbanking können hierzu folgende Funktionen genutzt werden:

Konten und Depots: Umsatzanzeige, Überweisung, Dauerauftrag, Terminüberweisung, Auslandsüberweisung, Vorlagen, Bankwechsel, Kontodetails

Service: Mein Profil, PIN/TAN-Verwaltung, Steuern, Sonstiges

Das Telebanking kann im vorgenannten Umfang aktiv genutzt werden. Eine Authentifizierung über die Telebanking PIN ist möglich.

(2) Für das gepfändete Pfändungsschutzkonto stehen noch folgende Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung Der Kontoinhaber kann im Rahmen seines Pfändungsfreibetrags auf Guthabenbasis und im Rahmen des freigestellten Guthabens aus Kindergeld und Sozialleistungen am Zahlungsverkehr (Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen) teilnehmen.

Im Internetbanking können hierzu folgende Funktionen genutzt werden:

Konten und Depots: Umsatzanzeige, Überweisung, Dauerauftrag, Terminüberweisung, Auslandsüberweisung, Vorlagen, Bankwechsel, Kontodetails

Service: Mein Profil, PIN/TAN-Verwaltung, Steuern, Sonstiges

Im Telebanking ist lediglich noch die Authentifizierung über die Telebanking PIN möglich. Die aktive Nutzung ist ausgeschlossen. Der Kontoinhaber wird nach Authentifizierung direkt zum Kundenbetreuer weitergeleitet.